

### § 1 (Name und Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen **HANDS OF PEACE for Africa**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist **Düsseldorf**.

### § 2 (Geschäftsjahr)

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung mittelloser Kinder und Jugendlicher in Uganda durch ideelle, materielle sowie aufklärender Hilfe. Es werden Bildung, Zuwendung und lebenswichtige Instanzen zur Verfügung gestellt. Da Bildung ein nahezu ungreifbares Mittel ist, werden wir durch diese Instanz für mehr Hoffnung auf eine bessere Zukunft sorgen und größtenteils Hilfe zur Selbsthilfe geben, sodass diese Menschen unabhängig, nicht auf andere angewiesen und erfolgreich ihr Leben meistern können. Zudem geben wir Kindern, Jugendlichen, sowie jungen Erwachsenen eine Idee von Kreativität und bieten ihnen ein umfangreiches Freizeitangebot an, um einerseits ein offeneres Weltbild zu vermitteln und andererseits die eigenen unbemerkten Fähigkeiten und Interessen des Einzelnen zu fördern.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe
- Förderung des öffentl. Gesundheitswesens und der öffentl. Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Punkte

- einer gebührenfreie Vorschule mit Kindergarten in einem Dorf
- eine weitere (teilweise/reduzierte) gebührenfreie Grundschule, um die Kinder in ihrem Lernprozess weiter zu bringen (finanzielle Entlastung der Eltern)
- individuelle Hilfe des Einzelnen durch Gespräche, Problemanalysen, Materiellem und Rat (individual support programme)
- Unterstützung/ Übernahme von Schul- und/ oder Transportkosten
- Freizeitangebote/ Projekte wie z.B. eines Kunstprojektes, einer Tanzgruppe, einer Dramagruppe und in Folge dessen Training von weiteren Unterstützern, sowie Auftritten in öffentlichen Gebäuden
- Aufklärung über die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge, die die Armut in der 3. Welt begünstigen oder verursachen
- Kommunikation zu deutschen Schülern, Jugendlichen, Erwachsenen in Assoziation mit dem Unterricht der deutschen Sprache
- weiterführenden Unterricht bei dem Goethe Institut Kampala (UGCS)
- Aufklärung über HIV/ AIDS, Malaria, Hungertod und Populationskontrolle, sowie Armut und Arbeitslosigkeit
- Unterstützung/ Hilfe bei Versorgung mit Schulmaterial, erforderlicher Schulkleidung und Schulspeisung, Behandlungskosten im Krankheitsfall

- direkte Übernahme und Unterstützung von Kosten für die berufliche Bildung
- ideelle und materielle Unterstützung kinderreicher mittelloser Familien, die ihnen langfristig hilft, Schulgeld oder Aufwendungen für die Schule selbst ganz oder anteilig aufzubringen (z.B. durch die Anschaffung von Nutztieren).

Die Verwirklichung der Satzungszwecke werden dem jährlichen Tätigkeitsbericht zu entnehmen sein.

#### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die gemeinnützigen Zwecke im Ausland werden nicht nur von Hilfspersonen verwirklicht, sondern auch von 2 Vereinsmitgliedern (1. Vorsitzender und Kassenwart) die vor Ort sind und unmittelbar tätig sind, sodass alle Tätigkeiten überwacht werden können und die ordnungsgemäße Mittelverwendung sichergestellt wird.

#### **§ 5 (Mittelverwendung)**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 9 (Beiträge)**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 (Organe des Vereins)**

- 1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

#### **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 13 (Kassenprüfung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - an "Bifu e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 Oder

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Düsseldorf, den 25.05.2014

**Anmerkung:**

In einer Vereinssatzung müssen als wesentlicher Bestandteil enthalten sein (in der Mustersatzung durch fette Schrift hervorgehoben):

**Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck des Vereins und darüber, dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll (in der Mustersatzung: § 1, § 3 zweiter Gliederungspunkt),  
Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Mustersatzung: §§ 7, 8),  
Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben (in der Mustersatzung: § 9),**

**Bestimmungen über die Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (in der Mustersatzung: § 12 erster Gliederungspunkt),**

**Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (in der Mustersatzung: § 11 zweiter und dritter Gliederungspunkt, vierter Gliederungspunkt Satz 1, letzter Gliederungspunkt),**

**das Datum der Errichtung.**

*Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss aus steuerrechtlichen Gründen auch die in kursiver Schrift wiedergegebenen Festlegungen der Mustersatzung (§§ 3, 4, 5, 6, 14) enthalten (§ 60 Abs. 1 der Abgabenordnung).*

Verantwortlich:

[Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm](#), Stand: 2014